

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 26. Juni 1868.)

In Sachen des zu veranstaltenden Einzugs der Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke von den Jahren 1850 und 1851 (siehe Seite 690 hievor) hat der Bundesrath beschlossen, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen.

„Tit. !

„Wie Ihnen bereits bekannt sein wird, hat die französische Regierung unterm 17. d.ies ein Dekret erlassen, zufolge welchem ihre älteren, im Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ ausgeprägten Silbertheilmünzen (Zwei-, Ein-, Halbfranken- und Zwanzig-Centimesstücke) nach Mitgabe des Art. 5 der internationalen Münzkonvention vom 23. Dezember 1865 bis zum 31. Oktober nächsthin zurückgezogen und an die französischen Staatskassen abgeliefert werden sollen.

„Auf die gleiche Vorschrift gestützt hat der Bundesrath unterm 26. dieses Monats die Einziehung der ebenfalls $\frac{900}{1000}$ feinhaltigen schweizerischen Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke, welche in den Jahren 1850 und 1851 geprägt wurden, beschlossen, wozu ein Endtermin bis Ende laufenden Jahres anberaunt ist.

„Indem wir Ihnen anliegend eine Anzahl Exemplare der bundesrätthlichen Schlussnahmen über Aufserkurssetzung der betreffenden französischen und schweizerischen Geldsorten, nebst dazu dienenden Publikationen und Kreis Schreiben übersenden, sind wir so frei, Sie zu ersuchen, diesen Schlussnahmen gefälligst die größtmögliche Publizität verschaffen zu wollen.

„Für den Fall, daß Ihre öffentlichen Kassen mit der Einlösung benannter Münzsorten sich befassen, oder daß sie ihren eigenen Vorrath in der Schweiz selbst umtauschen wollen, bitten wir Sie, die betreffenden Sendungen direkte an die Bundeskasse in Bern adressiren lassen zu wollen, welche nach erfolgter Verifikation des Geldes den Gegenwerth desselben in Silberscheidemünzen oder, auf Verlangen, in groben gesetzlichen Sorten erzetzen wird.“

(Vom 29. Juni 1868.)

Nachdem die k. preussische Regierung durch Note ihrer Gesandtschaft in Bern, d. d. 26. dies, die Beistimmung zum diesseitigen Vorschlage vom 15. Mai abhin über Einführung des direkten Verkehrs zwischen den schweizerischen und preussischen Gerichten ausgesprochen, hat der Bundesrath auch seinerseits die gedachte Vereinbarung als in Kraft bestehend erklärt und beschlossen, dieselbe sammt dem Verzeichniß der preussischen Justizbehörden den Kantonsregierungen mitzutheilen.

Inserate.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Magazinauffsehers des II. Pulverbezirks (in Bern) wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 1500—2000 und die zu leistende Bürgschaft Fr. 5000. Die Anmeldungen müssen bis zum 15. Juli nächsthin der Centralpulververwaltung franko eingereicht werden.

Der gegenwärtige provisorische Inhaber der Stelle wird als angemeldet betrachtet.

Bern, den 27. Juni 1868.

Die eidg. Centralpulververwaltung.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1868
Date	
Data	
Seite	750-751
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 810

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.